

Statuten

VEREIN KULTURKOSMONAUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kulturkosmonauten“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen (nachstehend Verein genannt).

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck,

- die Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen durch schöpferische, partizipative Tätigkeit zu fördern;
- in der Schweiz in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerinstitutionen und professionellen Künstlern kulturpädagogische Workshops mit Jugendlichen durchzuführen und die Resultate der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; dabei sind auch internationale Kooperationen möglich.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zwecksetzung.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, welche die Arbeit des Vereins aktiv oder passiv unterstützen und die bereit sind, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

3.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand begründet. Der Vorstand hat das Recht, ohne Nennung von Gründen Neuaufnahmen abzulehnen.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. In allen Fällen endet die Mitgliedschaft bei Auflösung des Vereins

Der Vorstand hat das Recht, ohne Nennung von Gründen Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.

3.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mittel

Die Tätigkeit des Vereins wird insbesondere finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Sachleistungen von Mitgliedern sowie Privatpersonen und Firmen
- Beiträge von Stiftungen und anderen privaten oder öffentlichen Institutionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

6. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes verlangen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Vereinsversammlung werden die Aktivmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung veranlagt wird.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Über die Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) fassen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat grundsätzlich nur Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand eingesetzt und ist für den operativen Betrieb in der Erfüllung des Vereinszwecks zuständig.

Die Geschäftsstelle bereitet ausserdem die Geschäfte des Vorstandes vor und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

9. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle, die aus einer natürlichen oder juristischen Person besteht, auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die mit der Revision beauftragte Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht im Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung zu verfassen.

10. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2018.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.

Das nach Auflösung des Vereins verbliebene Vereinsvermögen ist einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu übergeben.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 6. Juli 2017 in Kraft.

St. Gallen, 6. Juli 2017

Die Vorsitzende



Dürr, Pamela

Der Protokollführer



Muro, Giuseppe